

**Satzung der Gemeinde Giesensdorf  
über die Gestaltung baulicher Anlagen  
(Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) i. d. F. vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.1.2012 (GVOBl. Schl.-Holst., S 740) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Giesensdorf vom 28.01.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das im anliegenden Plan (Anlage 1) mit Fettstrich markierte Gebiet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Ziel der Satzung, Erhaltungswürdigkeit des Dorfbildes**

- (1) Ziel der Satzung ist es, das Dorfbild insgesamt und seine charakteristischen Gebäude gegen unkontrollierte Veränderungen zu schützen und bei Neubauten die notwendige Einfügung zu erreichen. Bauliche Anlagen dürfen nur so gestaltet werden, dass ein Zusammenhang zum historischen Gebäudebestand entsteht. Dieser Zusammenhang wird insbesondere durch die Materialwahl und Farbwirkung hergestellt.
- (2) Die Erhaltungswürdigkeit des Dorfbildes ergibt sich aus der bisher natürlich gewachsenen Siedlungsstruktur. Typisch ist die unregelmäßige Stellung der baulichen Anlagen, die dem Ortsbild einen transparenten Charakter verleiht. Folgende Gebäudeformen und stilistische Merkmale sind charakteristisch für das Dorf:
  - a) Landwirtschaftliche Gebäude als Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Sichtmauerwerk und steilem und größer als 45° geneigtem Dach in Reet oder roter Pfanneneindeckung mit Walm, Krüppelwalm oder Satteldach.
  - b) Backsteingebäude mit steilem und größer als 45° geneigtem Dach in meist roter Pfanneneindeckung (etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts) und Dachgauben.
  - c) Backsteingebäude mit flachgeneigtem Dach, Neigung kleiner als 25°, in Außenwandgestaltung wie Lisenen (vertikale Mauerwerksgliederungen), Ortgangprofilierungen, Gesimsen, Fenstereinfassungen usw.

### § 3

#### Umgang mit historischer Bausubstanz

- (1) Die im Ortsteil vorherrschende Gebäudeform des isoliert stehenden Haustyps gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) ist zu erhalten.
- (2) Vorhandenes Sichtmauerwerk darf nicht verputzt werden.
- (3) Anbauten müssen Ecken des Hauptbaukörpers freilassen. Die Firsthöhe des Anbaus muss deutlich erkennbar unter der des Hauptgebäudes liegen.
- (4) Für Anbauten kann Sichtmauerwerk in der gleichen Farbe wie der Hauptbaukörper oder Holz in gedeckten Farbtönen (rot, rotbraun, grau und grün) verwendet werden. Außerdem sind Glas/Stahlkonstruktionen (mit nicht farbigem Glas) zulässig.
- (5) Dächer sind grundsätzlich mit nicht glänzenden, naturroten oder anthraziten Pfannen zu decken. Sofern das Gebäude historisch anders gedeckt war (z. B. in Reet), kann auf diese Dachbedeckung wieder zurückgegriffen werden. Für einen Anbau kann die Deckung des Hauptbaukörpers übernommen werden, auch wenn dieser nicht mit den genannten Materialien gedeckt ist. Weiterhin können Dächer auch in rotem bis rotbraunem oder anthrazitem Blech gedeckt werden, sofern dies nicht glänzend ist.
- (6) Der Ersatz vorhandener Giebelverkleidungen in Holz oder in Blech in den Farben Rot bis Rotbraun sowie in gedecktem Grün oder Grau ist zulässig.

### § 4

#### Gestaltung von Neubauten

- (1) Als Dachfarbe können Farbtöne zwischen Rot und Rotbraun sowie Anthrazit gewählt werden. Glänzende Ziegel und andere reflektierende Materialien (mit Ausnahme von Solaranlagen<sup>1</sup>) sind unzulässig. Blecheindeckungen (ebenfalls nicht glänzend) sind in den Farben Rot, Rotbraun und Anthrazit zulässig. Für Nebenanlagen und Carports/Garagen sind auch begrünte Dächer zulässig.
- (2) Fassaden können in rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk ausgeführt werden. Verkleidungen in Holz sind in den Farben Rot bis Rotbraun sowie in gedecktem Grün und Grau zulässig.
- (3) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Anlagen bzw. sonstigen Zweckbauten sind für das Dach rote bis rotbraune und anthrazite Farbtöne und für die Fassade rote bis rotbraune sowie gedeckte grüne und graue Farbtöne zulässig. Fassadenverkleidungen aus Blech sind zulässig. Dies gilt nicht für Silos.

## § 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Unzulässig sind Lichtwerbung mit Laufschrift oder wechselnden Hell/Dunkelphasen, Lichtwerbung in Signalfarben sowie freistehende Werbeträger.
- (3) Werbeträger dürfen nicht architektonische Fassadengliederungen, Fenster oder andere wichtige Details verdecken. Die Gesamthöhe darf 60 cm nicht überschreiten. Oberhalb der Traufe dürfen keine Werbeträger angebracht werden.


## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Giesensdorf, den 28.01.2013



Gemeinde Giesensdorf

  
(Langhoff)  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Bei Solaranlagen ist zu beachten, dass diese in der Umgebung von denkmalgeschützten Gebäuden baugenehmigungspflichtig sind (§ 63 (1), Nr. 2c LBO)

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung der Gemeinde Giesensdorf vom 28.01.2013

